

Erfindung Benedict's zu betrachten. Da aber die Provenienz der einzelnen Capitel verschwiegen wird, so erscheinen sie sämtlich nach Massgabe der in der Vorrede gemachten Ankündigung als Capitularien Pippin's, Karl's und Ludwig's.

Der Zweck dieses grossartigen Betruges ergibt sich mit einer jeden Zweifel ausschliessenden Gewissheit aus dem Inhalt dieser falschen Capitularien. Der Falsarius wollte die Chancen des Reformprogrammes einer grossen kirchlichen Partei im Reiche, zu der er natürlich selbst gehörte, dadurch erheblich steigern, dass er die Welt glauben machte, die einzelnen Postulate dieses Programmes seien von der weltlichen Gewalt bereits zu Gesetzen erhoben. Daher sind es folgende Punkte, welche in den Capitularien Benedict's mit besondrer Vorliebe behandelt werden: Vorrang der kirchlichen vor der weltlichen Gesetzgebung; ausschliessliche Competenz des apostolischen Stuhles für die *causae maiores*, insbesondere für die *iudicia episcoporum*; das Erfordernis der päpstlichen Autorisation für die Berufung aller Synoden und der Bestätigung ihrer Beschlüsse durch den Papst; die Nothwendigkeit der Restitution abgesetzter oder vertriebener und ihrer Güter beraubter Bischöfe vor Erhebung einer Anklage wider sie; die Ausschliessung der weltlichen Gerichtsbarkeit über Cleriker, insbesondere bei wider sie erhobenen Accusationen; die concurrierende Gerichtsbarkeit der Bischöfe auch in Rechtsstreitigkeiten unter Laien; die Begründung und Befestigung der Primatenwürde; die Abolition des Institutes der Chorbischöfe.

So grob die Täuschung war: sie gelang. Von dem frühesten überhaupt nachweisbaren Citat¹ angefangen werden die Capitel der drei Bücher des Fälschers Benedict als denen der vier Bücher des würdigen Abtes von Fontanelle Ansegisus ebenbürtig behandelt und als Capitularien der fränkischen Könige qualificiert: in Concilsacten, in weltlichen Gesetzen, bei Schriftstellern, in Rechtssammlungen. Sieben Jahrhunderte hindurch und länger hat sich kein Zweifel vernehmen lassen. Der Erste, der es aussprach, dass ein grosser Theil des Inhaltes der drei Bücher Benedict's den Namen von Capitularien nicht verdiene, war Peter Pithou in der Vorrede zu seiner Ausgabe der Capitularien (Paris 1588). Blondel in seinem *Pseudo-Isidorus* und Conring in seinem *Buche De*

1) In Karoli II. conv. Caris. a. 857 (LL. I, 453 sq.) wird eine kleine Sammlung, bestehend aus sechs Capiteln des Ansegisus und aus Ben. L. I, c. 341 und L. II, c. 383 (nicht, wie meistens angegeben wird, c. 97; denn die drei letzten, im c. 383 vorhandenen, Worte des Citats fehlen in c. 97), so inscribiert: 'Secuntur capitula domni Karoli et domni Hludovici imperatorum'.